

sionen der Energiewirtschaft und der energieintensiven Industrie zu reduzieren. Hierzu wurde das System des „cap & trade“ eingeführt, wonach die Staatengemeinschaft durch die Vorgabe des „cap“ (Obergrenze) den jährlichen Treibhausgasausstoß insgesamt festlegt. Die Mitgliedstaaten geben dabei eine bestimmte Menge an Emissionsberechtigungen frei, die im Wege des „trade“ frei auf dem Markt gehandelt werden können. Verfügt ein emittierender Betrieb nicht über hinreichende Emissionsberechtigungen („Zertifikate“), muss er diese Zertifikate hinzuerwerben und bis zum 30.04. des Folgejahres entsprechende Nachweise führen, dass die durch ihn verursachten Emissionen im Vorjahr durch eine entsprechende Anzahl von Zertifikaten gedeckt war.

Das Gesetz regelt, dass bei einem fortgeführten Betrieb auch die Abgabepflichten fortbestehen. Mit nicht unbeachtlichen Argumenten wird in Literatur und Rechtsprechung vertreten, dass nach der aktuell herrschenden Gesetzeslage keine Abgrenzung bzgl. fehlenden Zertifikaten aus der Vergangenheit auf den Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung vorzunehmen ist, mit der Folge, dass die Fortführung eines jeden emittierenden Betriebes unter Insolvenzbedingungen unmöglich wird. Denn es wird nahezu immer an der Liquidität fehlen, etwaig fehlende Zertifikate hinzuzuerwerben. Zudem fallen zusätzliche Strafzahlungen an.

Selbst eine sanierende Übertragung durch Verkauf des Unternehmens in Form eines „asset deals“ würde nicht zu einem Sanierungserfolg führen können, da der Erwerber als Anlagenbetreiber nach vorgenannter Rechtsprechung auch für die nicht erfüllten Verpflichtungen aus der Vergangenheit haftet (Nachsorgepflicht). Das wiederum hat zur Folge, dass die Stilllegung eines emittierenden, insolventen Betriebes stets alternativlos ist. Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren könnten

keine Sanierung herbeiführen, mit der Folge, dass Arbeitsplätze und Werte vernichtet werden, was dann gerade nicht nachhaltig ist.

Der Gesetzgeber ist daher aufgefordert, Regelungen für Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren aufzustellen, dass auch die Restrukturierung und Sanierung von emittierenden Betrieben gelingen kann.



Dr. Franc Zimmermann ist Fachanwalt für Insolvenzrecht und Partner der Kanzlei Mönning Feser Partner. Er ist spezialisiert auf die Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen und wird seit 2008 überregional mit Schwerpunkten in Niedersachsen und Berlin als Insolvenzverwalter und Sachwalter bestellt. Seitdem hat Zimmermann mehr als 2.000 Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren betreut.



Frau Michelle König ist seit 2021 Rechtsanwältin im Bereich der Insolvenzverwaltung bei Mönning Feser Partner. Sie bearbeitet im Wesentlichen Unternehmensinsolvenzen im Dezernat Dr. Zimmermann an den Kanzleiniederlassungen Braunschweig, Gifhorn und Hildesheim.

Unsere Partner



RESTRUKTURIERUNGS
PARTNER

SSC
Consult

dfv Mediengruppe